

Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende der Universität Kassel

Präambel

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vergibt die Universität Kassel Promotionsstipendien und Promotionsabschlussstipendien.

Durch die Vergabe von Promotionsstipendien sollen herausragende Doktorand*innen aller Fachbereiche gefördert werden.

Die Vergabe von Promotionsabschlussstipendien unterstützt Promovierende mit dem Ziel des Nachteilsausgleichs bei der Fertigstellung ihrer Promotion.

Die Stipendien tragen zur Umsetzung des geltenden Konzepts zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei.

I. Die Grundsätze

§ 1

Antragsberechtigt sind Promovierende, die den Antrag auf Annahme als Doktorand*in an der Universität Kassel gestellt haben.

§ 2

Die Altersgrenze für die erste Gewährung eines Promotionsstipendiums ist in der Regel 35 Jahre zum Zeitpunkt der Bewerbung. Jedes Kind erhöht die Altersgrenze um ein Jahr.

Die Altersgrenze kann sich insbesondere erweitern bei Vorliegen einer Berufsausbildung, eines zweiten Bildungsweges vor dem Studium oder individueller Lebensumstände, die zu unvermeidbaren Verzögerungen in der wissenschaftlichen Karriere geführt haben, wie z.B. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung oder lange schwere Krankheit.

§ 3

Die Höhe des monatlichen Stipendienbetrags wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

Im Rahmen des Stipendiums erhält die/der Stipendiat*in auf Antrag und gegen Nachweis der Kosten Reisekostenzuschüsse für die aktive Teilnahme mit einem eigenen Vortrag oder Poster an Tagungen/Konferenzen sowie für Forschungsreisen. Der maximale Zuschuss pro Jahr wird per Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 4

Im Rahmen des Stipendiums erhält die/der Stipendiat*in einen Zuschuss für die Betreuung eigener Kinder. Der maximale Zuschuss pro Monat wird per Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 5

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

a) soweit der/die Antragsteller*in für denselben Zweck und im selben Zeitraum eine andere finanzielle Förderung z.B. einer Wissenschaftsorganisation, einer Stiftung oder staatlichen Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) bezieht,

b) während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,

c) während einer anderen Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,

d) Abschlussstipendien werden in der Regel nicht vergeben, wenn das Promotionsprojekt bereits fünf Jahre z.B. durch eine Universität, eine Stiftung oder eine Wissenschaftsorganisation finanziert wurde.

§ 6

Die/der Betreuer*in erklärt in einem Gutachten neben der inhaltlichen Würdigung auch die Bereitschaft zur intensiven Betreuung der Doktorarbeit, zur fachlichen Einbindung in die Arbeitsgruppe bzw. das Fachgebiet sowie zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur.

II. Promotionsstipendien

§ 7

Die Vergabe von Promotionsstipendien erfolgt in der Regel für zwei Jahre.

§ 8

Für die Weiterförderung im dritten Jahr reichen die Stipendiat*innen des Promotionsstipendiums spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Förderung einen Zwischenbericht ein. Die/der betreuende Professor*in beurteilt die Qualität der bisherigen Arbeit und reicht eine Prognose zu den Erfolgsaussichten der Promotion im Förderzeitraum direkt beim Referat Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein. Eine fachaffine Professorin/ein fachaffiner Professor bestätigt durch Unterschrift die Plausibilität der Prognose auf der Grundlage der „Dokumentation zu Arbeitsschritten und Arbeitsplan im Jahresgespräch“ (analog zum Präsidiumsbeschluss P/308 vom 22.02.2018). Auf dieser Grundlage entscheidet die Promotionsstipendienkommission über eine Weiterförderung.

§ 9

Bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum ist auf Antrag eine Verlängerung des Promotionsstipendiums um zwölf Monate möglich.

III. Promotionsabschlussstipendien:

§ 10

(1) Die Vergabe von Promotionsabschlussstipendien erfolgt für maximal zwölf Monate.

IV. Das Verfahren

§ 11

(1) Das Präsidium ernennt für drei Jahre eine Promotionsstipendienkommission.

(2) Ihr gehören die/der zuständige Vizepräsident*in, mindestens drei Professor*innen, ein/e wissenschaftliche*r Bedienstete*r und ein*e Vertreter*in der aktuell geförderten Stipendiat*innen an.

(3) Die/der Vizepräsident*in hat den Vorsitz der Promotionsstipendienkommission.

§ 12

Die Stipendien werden öffentlich auf der Website der Hochschule ausgeschrieben.

§ 13

Die Ausschreibung enthält die Abgabefrist sowie eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen für den Antrag sowie die Höhe des monatlichen Stipendienbetrags. Die für den Antrag jeweils erforderlichen Unterlagen werden von der/von dem Vizepräsident*in im Benehmen mit der Promotionsstipendienkommission festgelegt und bekannt gegeben.

§ 14

Die vollständigen Anträge für die Promotionsstipendien und Promotionsabschlussstipendien werden nach formaler Vorprüfung der Förderungsvoraussetzungen dem zuständigen Fachbereich weitergeleitet mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens durch den/die Betreuer*in und bei den Promotionsstipendien zusätzlich eines unabhängigen weiteren Gutachtens durch eine/n von der/vom Dekan*in benannten Professor*in. Damit soll die Verantwortung der Fachbereiche für Promotionen deutlich werden. Die Gutachten werden durch die Dekanate direkt beim Referat Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingereicht.

§ 15

Die Promotionsstipendienkommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 16

(1) Die Promotionsstipendienkommission entscheidet insbesondere nach wissenschaftlicher Qualität des Exposés und der bisher erbrachten Leistungen (z.B. im Studium) unter Berücksichtigung der Gutachten und der Aussicht, innerhalb des Förderzeitraums zu einer Einreichung der Dissertation zu kommen.

(2) Bei der Vergabe des Abschlussstipendiums soll auch das Ziel des Nachteilsausgleiches für Promovierende Anwendung finden. Kriterien eines Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:

1. die Belastung mit promotionsfernen Dienstaufgaben gemäß vertraglichen Vereinbarungen bei Drittmittelbediensteten,
2. die Art und Beschaffenheit vorangegangener Beschäftigungsverhältnisse zur Promotion,
3. besondere Belastungen etwa durch Kindererziehung, durch eigene Krankheit oder Behinderung,
4. die Promotion einer nicht-männlichen Person (weiblich, divers) in Bereichen mit niedrigem Frauenanteil,
5. pandemiebedingte Beschränkungen der Forschungsarbeit.

Der Nachteilsausgleich darf nicht bereits durch gleichartige Förderinstrumente der Universität Kassel erfolgt sein.

§ 17

Die Antragsteller*innen werden über die Entscheidung der Promotionsstipendienkommission schriftlich informiert.

§ 18

Ein Stipendium wird nur ausgezahlt, wenn die/der jeweilige Doktorand*in durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Promotion angenommen worden ist.

§ 19

(1) Das Stipendium endet mit dem Ende der Laufzeit oder mit Ablauf des Monats, in dem die Disputation stattfindet, sofern diese innerhalb des Förderzeitraums liegt.

(2) Sofern innerhalb des Förderzeitraums des Stipendiums die Abgabe der Dissertation noch nicht erfolgt ist, ist nach Ablauf der Förderzeit innerhalb von zwei Monaten ein Bericht abzugeben, der den Stand der Dissertation dokumentiert. Zugleich ist eine Stellungnahme der die Arbeit betreuenden Person zu den Gründen der fehlenden Abgabe erforderlich.

(3) Bei Abbruch der Promotion informiert die/der Stipendiat*in die Promotionsstipendienkommission umgehend über die Gründe für den Abbruch in Form einer kurzen Zusammenfassung, verbunden mit einer Stellungnahme der betreuenden Person.

§ 20

(1) Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die/der Stipendiat*in, den Zweck des Stipendiums sowie seine/ihre Promotion zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind die Pflichten aus dem einem Stipendienverhältnis zugrundeliegenden Doktorand*innenverhältnis zu beachten (insbesondere Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, weitere kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung geltende Pflichten und Obliegenheiten).

(2) Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Berichtspflichten sind von den geförderten Personen zu erfüllen. Die/der Stipendiat*in unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Gewährung des Stipendiums relevanten Umstände.

(3) In allen Arbeiten (z.B. Veröffentlichungen, Postern, Vorträgen), die während der Förderphase entstehen und mit der geförderten Promotion in Zusammenhang stehen, ist Folgendes zu vermerken: „Diese Arbeit wurde durch die Graduiertenförderung der Universität Kassel gefördert.“

§ 21

Diese Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft und ersetzt die Ordnung zur Vergabe von Promotions-Stipendien vom 29.10.2012.

Beschlossen vom Präsidium der Universität Kassel am 12.03.2021.

Kassel, den

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey